(2) Die Landkreise behalten ihren Sitz der Kreisverwaltung. Der zuständige Minister kann auf Antrag eines Landkreises einen anderen Sitz der Kreisverwaltung bestimmen.

### \$77

## Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Landkreise sind berechtigt, Wappen zu führen, die in ihrer geschichtlichen Entwicklung begründet sind und demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Annahme neuer und die Änderung von Wappen bedürfen der Genehmigung der Rechtsauisichtsbehörde.
- (2) Die Landkreise führen Dienstsiegel. Nähere Bestimmungen dazu erläßt der zuständige Minister.

### §78

# Kreisgebiet

- (1) Das Kreisgebiet des Landkreises besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Landkreis gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke. Uber Grenzstreitigkeiten entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Gebiet eines Landkreises soll so bemessen sein, daß die Verbundenheit der Gemeinden und der Einwohner des Landkreises gewahrt und die Leistungsfähigkeit des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

## §79

## Gebietsänderungen

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Grenzen von Landkreisen geändert, Landkreise aufgelöst oder neu gebildet werden. Die beteiligten Gemeinden und Landkreise sind vor Grenzänderungen anzuhören.
- (2) Die Auflösung und Neubildung eines Landkreises sowie die Änderung der Grenzen eines Landkreises infolge Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden bedürfen eines Gesetzes.
- (3) Bei der Neubildung einer Gemeinde durch Vereinbarung mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen wird, bestimmt die oberste Rechtsaufsichtsfbehörde, zu welchem Landkreis die neugebildete Gemeinde gehört.
- (4) Werden Gemeindegrenzen geändert, die zugleich Landkreisgrenzen sind, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Landkreisgrenzen

# §80

# Einwohner des Landkreises

Einwohner des Landkreises ist, wer im Landkreis wohnt.

### §81

# Rechte und Pflichten der Einwohner

Die Einwohner des Landkreises sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises zu benutzen und verpflichtet, zu den beizutragen. Dies Lasten des Ländkreises gilt auch sprechend für juristische Personen und nicht rechtsfähige Persowie die Besitzer sonenvereinigungen bzw. von Grundstücken sowie Gewerbetreibende im Landkreis, die nicht im Landkreis wohnen.

# §82

## Rechte und Pflichten der Bürger im Kreis

- (1) Die Bürger sind bei der Wahl zum Kreistag nach Maßgabe des Gesetzes wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Die Bürger sind zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis verpflichtet. Die Vorschriften des § 17 über ehrenamtliche Tätigkeit gelten entsprechend.

### **§83**

## Anschluß- und Benutzungszwang

Der Landkreis kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung den Anschluß- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen des Landkreises anordnen. Die Vorschriften des § 15 gelten entsprechend.

# 2. Abschnitt:

# Vertretung und Verwaltung

### 884

### Organe

Die Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.

### **§85**

### Kreistag

- (1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willens- und Beschlußorgan des Landkreises.
- (2) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat durch Gesetz zuständig ist oder ihm der Kreistag bestimmte Aufgaben zur eigenen Entscheidung übertragen hat.
  - (3) Der Kreistag entscheidet ausschließlich über
  - a) die Richtlinien, nach denen die Verwaltung zu führen ist.
  - b) die Bildung von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen und die Berufung der Mitglieder in diese Ausschüsse,
  - c) die Grundsätze für Personalentscheidungen sowie der Ernennung und Entlassung leitender Bediensteter der Krdisverwaltung,
  - d) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung,
  - e) den Erlaß der Geschäftsordnung,
  - f) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  - g) die Festsetzung der Kreisumlage sowie die allgemeine Festsetzung öffentlicher Abgaben, Gebühren und Entgelte,
  - h) die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
  - den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Vermögen des Landkreises,
  - j) die Errichtung, die Übernahme und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen,
  - k) die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist,
  - l) die Einrichtung einer Stiftung, die Umwandlung des Zweckes und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens
  - m) die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
  - n) die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen,
  - Festlegung von Schutzgebieten zur Erhaltung von Landschaften und Gebieten mit besonders wertvollem Artenbestand von Fauna und Flora, soweit diese die in § 21 Absatz 3 genannten Zuständigkeiten überschreiten,
  - die Bestellung von Vertretern des Kreises in Gesellschaften und anderen wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Kreis beteiligt ist,